

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 4/89

vom: 10.05.1989

**Benutzungsordnung für die  
Bereichsbibliotheken der  
Universität Dortmund vom  
28. April 1989**



**Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund**

**B e n u t z u n g s o r d n u n g  
für die Bereichsbibliotheken  
der Universitätsbibliothek Dortmund  
Vom 28. April 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1989 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund folgende Benutzungsordnung für die Bereichsbibliotheken beschlossen:

**§ 1**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bereichsbibliotheken der Universitätsbibliothek Dortmund einschließlich der Bibliothek des Instituts für Umweltschutz.

**§ 2**

Die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek gilt - soweit anwendbar - für alle sonstigen Benutzungsfragen.

**§ 3**

Die Bereichsbibliotheken sind Präsenzbibliotheken. Alle Benutzungsformen sind darauf auszurichten, daß der Buchbestand möglichst vollständig zur Verfügung steht. Die Buchbestände der Bereichsbibliotheken unterliegen auch den von der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken (LVO) vom 30.5.1979" (Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 1979, S. 311 ff.) für Präsenzbestände allgemein anerkannten Ausleihbeschränkungen.

§ 4

- (1) Professoren und den im Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in § 11 Abs. 1 Ziffer 4 - 9 genannten Personen der Universität Dortmund ist es gestattet, Bücher aus der eigenen Bereichsbibliothek in ihren Arbeitsräumen zu benutzen. Dies gilt auch für entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professoren, für außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sowie für Privatdozenten der Universität, soweit sie über einen Arbeitsraum im Universitätsbereich verfügen.  
Sind mehr als eine Bibliothek in einem Raum untergebracht, so gelten diese gemeinsam als eigene Bibliothek.
- (2) Personen nach Absatz 1 ist es auch gestattet, mit einer Leihfrist von 4 Wochen Bücher aus anderen Bereichsbibliotheken in ihren Arbeitsräumen zu nutzen. Sollte das Buch anderweitig verlangt werden, gilt die Ziffer 5 entsprechend.
- (3) Die Bibliothek überprüft die Berechtigung zur Ausleihe anhand des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek Dortmund und amtlicher Belege.
- (4) Für jede Buchentnahme ist ein Leihschein auszufüllen.
- (5) Sollte ein anderer Leser das entnommene Buch benötigen, so fordert die Bibliothek zur Rückgabe auf. Jeder Entleiher verpflichtet sich, angeforderte Bücher unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Jeder Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, daß entnommene Bücher bei Abwesenheit über Beauftragte zugänglich sind und jederzeit zurückgegeben werden können.
- (7) Von der Ausleihe im Rahmen der Hauspräsenz sind grundsätzlich ausgeschlossen:  
Lexika, Sprachwörterbücher, Zeitschriften, als nicht entleihbar

gekennzeichnete Bücher und Bücher aus Semesterhandapparaten.

- (8) Jeder Entleiher ist verpflichtet, für Zwecke der Revision alle Bücher zu einem bestimmten Termin zurückzugeben.

## § 5

- (1) Studierende und andere Benutzer, soweit sie nicht in § 4 genannt sind, können gegen Vorlage des Benutzerausweises der Universitätsbibliothek Dortmund Bücher gegen Ende der Öffnungszeiten bis nach Wiedereröffnung am nächsten Öffnungstag ausleihen.
- (2) Die Ausgabe- und Rückgabezeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Bereichsbibliothek bekanntgemacht.
- (3) Jeder Benutzer kann nur maximal 5 Bände ausleihen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn die Bibliothek über mehr als zwei Tage geschlossen ist.
- (4) Bestimmte Literaturen sind von der Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu gehören:  
Lexika, Sprachwörterbücher, Loseblattsammlungen, Zeitschriften, als nicht verleihbar gekennzeichnete Bücher, andere Medien sowie Bücher aus Semesterhandapparaten.
- (5) Im Falle grober oder wiederholter Überschreitung der Leihfristen können Benutzer befristet oder unbefristet von der Kurzausleihe ausgeschlossen werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat der

Universität Dortmund und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 20.4.1989.

Dortmund, den 28. April 1989

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger